

UN - Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen

Univ.-Ass. Mag. Christoph Hurich

Mit der Regierungsvorlage 2132¹ soll das „Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“² umgesetzt werden. Dazu bedarf es der Genehmigung des Nationalrats gem Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG. Dessen für das Strafrecht relevanter Art 5 verpflichtet die Vertragsstaaten ua dazu, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um genau umschriebene Handlungen hinsichtlich unerlaubter Schusswaffen, soweit diese vorsätzlich begangen werden, als Straftaten zu umschreiben. Erfasst werden die Herstellung und der Handel mit Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition sowie die Fälschung oder unerlaubte Veränderung von Kennzeichnungen auf Schusswaffen. Strafbar soll auch der Versuch bzw die Beteiligung sein. Weiters wird die Organisation, die Leitung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf diese Delikte unter Strafe gestellt. Der österreichische Gesetzgeber hat die Straftatbestände des Art 5 des Protokolls bereits in den §§ 79 und 80 AußWG 2011, § 7 KMG, § 50 sowie §§ 12, 15 und 278 ff StGB umgesetzt.

¹ Die Materialien sind abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02132/fnameorig_281179.html (06.08.2013).

² Abrufbar auf der Seite http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02132/index.shtml (06.08.2013).